

Neuerungen im Prüfungsverfahren

Autor(en): **W.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **18 (1902)**

Heft 23

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuerungen im Prüfungsverfahren.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Wer unsere gewerblichen Lehrlingsprüfungen seit vielen Jahren aufmerksam zu verfolgen Gelegenheit hatte, wird zugeben müssen, daß dieselben nicht nur an Ausbreitung und Teilnehmerzahl bedeutend zugenommen, sondern auch qualitativ, in Bezug auf die Organisation und das Prüfungsverfahren eine erfreuliche Entwicklung gewonnen haben.

Diese Entwicklung hat sich jedoch nicht von selbst ergeben. In der ersten Periode, von 1877 bis 1886, konnte jeder Gewerbeverein ganz nach eigenem Belieben Lehrlingsprüfungen durchführen. Die vom Schweiz. Gewerbeverein im Jahre 1881 geschaffenen und seinen Namen tragenden Diplome und Ausweisarten konnten von den Sektionen ohne irgendwelche Kontrolle der Zentraleitung ausgegeben werden; meist wurden diese Urkunden nur auf Grund einer Probearbeit verabsolgt; es kam aber auch vor, daß ein Zeugnis über bestandene Lehre genügte, um einem Jüngling das große Diplom zu verleihen. Von einer eigentlichen Prüfung war in vielen Vereinen nicht die Rede!

Die mancherlei Mißbräuche und Mängel dieser unsystematischen Lehrlingsprämierung und -Diplomierung veranlaßten im Jahre 1886 den Zentralvorstand, eine einheitliche und zweckmäßige Organisation der Lehrlingsprüfungen anzubahnen, welche sympatische Aufnahme fand und im Jahre 1888, zugleich mit der erstmals gewährten Bundesubvention, zur Ausführung gelangte. Dem ersten damals von der Jahresversammlung angenommenen Reglement wurden jedoch noch mancherlei Schwierigkeiten bereitet. Die im Jahre 1891 in Bern veranstaltete erste Lehrlingsarbeitenausstellung wies immer noch so mancherlei Mängel nach, daß eine gründliche Reform vorgenommen werden mußte. Die damals geschaffene Zentralprüfungskommission hatte sich von nun an speziell mit der Leitung und Aufsicht der Lehrlingsprüfungen zu befassen. Im Jahre 1896, anlässlich der Landesausstellung in Genf, fand sodann eine zweite Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten statt, welche neuerdings zu verschiedenen, an der Jahresversammlung in Genf beschlossenen Reformen führte.

Das damals revidierte Prüfungsreglement besteht heute noch unverändert in Kraft. Wohl sind auch seit her mancherlei Wünsche und Bedürfnisse für zeitgemäße Änderungen aufgetaucht, sowohl aus den Kreisen der Sektionen selbst, als von den mit der Aufsicht betrauten Organen. Zentralprüfungskommission sowohl, als Zentralvorstand hielten jedoch dafür, daß fortwährende Änderungen der Vorschriften nicht von gutem wären, namentlich auch nicht, so lange es so schwer halte, einige Prüfungskreise zur konsequenten Durchführung der seit Jahren geltenden anzuhalten. Immerhin werden seit Jahren alle diese auftauchenden Wünsche und Vorschläge, ob sie berechtigt scheinen oder nicht, für eine künftige Revision der Vorschriften vorgemerkt und je weilen einer Diskussion in der Zentralprüfungskommission unterzogen.

Unter diesen Wünschen ist namentlich einer wiederholt aufgetaucht und scheint deshalb eine gewisse Berechtigung zu haben, nämlich der Wunsch nach Abänderung der Prüfungsnoten. Nach bestehender Vorschrift (Art. 7 des Regl.) sind die Leistungen für Werkstattprüfung, Berufskennntnisse und Schulkenntnisse mit folgenden Noten zu taxieren: sehr gut — gut — genügend — ungenügend.

Viele Fachexperten finden diese Bezeichnungen nicht hinreichend; da aber Zwischennoten, wie zum Beispiel „genügend bis gut“ nicht gestattet sind, kommen sie oft in

Verlegenheit, welche Note sie für eine nach ihrem Ermessen mehr als „genügende“, aber doch nicht fehlerfreie Leistung erteilen sollen. Deshalb der Wunsch nach Einschaltung einer weiteren Stufe, wie zum Beispiel „befriedigend“ oder „ziemlich gut“.

Die Zentralprüfungskommission hat schon oft über diese Anregungen diskutiert; wenn auch prinzipiell nicht abgeneigt, kam sie jeweilen zum Schlusse, daß es sich um solcher Formfragen willen nicht lohne, eine Revision des Reglementes (die von der Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins diskutiert und genehmigt werden müßte) vorzunehmen. Immerhin erscheint es angezeigt, diese Frage einmal zur öffentlichen Besprechung zu bringen, um so mehr, als sie nun auch in der Fachpresse angeregt worden ist.

In der „Schlosser-Zeitung“ vom 15. August 1902 z. B. empfiehlt ein Einsender, vier Notenstufen zu schaffen: „ausgezeichnet — sehr gut — gut — genügend“ — oder auch: „sehr gut a — sehr gut b“ zc. — Letzterer Vorschlag erscheint uns von vornherein unpraktisch; niemand würde wissen, was dieses a und b bedeuten. Die deutsche Sprache ist nicht so arm an allgemein verständlichen Worten für Bezeichnung bestimmter Begriffe.

Was sodann den erstgenannten Vorschlag betrifft, so halten wir dafür, die Note „ausgezeichnet“ passe nicht wohl für eine Lehrlingsprüfung. Wir wollen den jungen Leuten, auch den tüchtigen, die Köpfe nicht zu groß machen. Es handelt sich nicht um ein Doktor-Diplom, wo die allerbeste Note „summa cum laude“ (mit allerhöchstem Lob) lautet. Die Bezeichnung „sehr gut“ sollte auch für die beste Leistung genügen und nur ausnahmsweise erteilt werden. In einzelnen Prüfungskreisen wird unseres Erachtens mit dieser Note viel zu freigebig verfahren, indem sie die Regel bildet; es betrifft dies merkwürdigerweise gerade solche Gegenden, welche sonst in gewerblichen Leistungen nicht gerade voran stehen!

Lasst man also das „sehr gut“ nicht etwa für den zweiten, sondern für den ersten Rang stehen oder ersetze es höchstens durch das einzige Wort „vortrefflich“. Auch für den zweiten Rang ist das „gut“ ganz am rechten Platze.

Will man überhaupt am bisherigen Verfahren etwas ändern, so mag es angezeigt sein, einen dritten Rang mit „befriedigend“ oder „ordentlich“ einzuführen, was etwas mehr sagen will als „genügend“, das als vierter Rang belassen werden könnte. Ausdrücke, wie „ziemlich gut“ und dergl. klingen zu unbestimmt.

Möge man in den lokalen Prüfungskommissionen darüber diskutieren und das Ergebnis der Zentralprüfungskommission zur Vormerkung für die nächste Revision des Prüfungsreglementes kundgeben. Wir sind für jede wohlgemeinte Anregung dankbar.

Rat und Schutz in Rechtsfragen.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Auf eine sehr nützliche, aber vielen Gewerbetreibenden noch völlig unbekannt Institution erlauben wir uns hiemit aufmerksam zu machen, nämlich auf das Zentralbureau des Schweizer Kreditorenverbandes in Zürich (Bahnhofstraße 83). Dasselbe übernimmt für seine Mitglieder u. a.: Die Besorgung des gesamten Betreibungs- und Konkursverfahrens; es vertritt die Mitglieder in allen aus einer Betreibung dem Gläubiger entstehenden Obliegenheiten. Er befaßt sich ferner mit der Vertretung in Nachlaß- und Konkursfällen mit Abgabe von Gutachten, welche aus dem